

FERDINAND VON SCHIRACH

# TERROR





# TERROR

FERDINAND VON SCHIRACH URAUFFÜHRUNG

VORSITZENDER \_\_\_\_\_ MARTIN RENTZSCH  
LARS KOCH, ANGEKLAGTER \_\_\_\_\_ NICO HOLONICS  
BIEGLER, VERTEIDIGER \_\_\_\_\_ MAX MAYER  
NELSON, STAATSANWÄLTIN \_\_\_\_\_ BETTINA HOPPE  
CHRISTIAN LAUTERBACH, ZEUGE \_\_\_\_\_ VIKTOR TREMMEL  
FRANZISKA MEISER, NEBENKLÄGERIN \_\_\_\_\_ CONSTANZE BECKER

**PREMIERE 03. OKTOBER 2015 IM SCHAUSPIELHAUS**  
**AUFFÜHRUNGSRECHTE GUSTAV KIEPENHEUER BÜHNENVERTRIEBS-GMBH, BERLIN**  
**AUFFÜHRUNGSDAUER CA. 1 STUNDE 50 MINUTEN, KEINE PAUSE**

**S**oldat ist ein besonderer Beruf. Mit ihrem Eid verpflichten sich alle Soldatinnen und Soldaten, »der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen«. Das hört sich einfach und leicht an, kann in der Praxis aber sehr kompliziert sein, und die damit verbundenen Entscheidungen können schwer wiegen. »Treue« und »Tapferkeit«, das sind Begriffe, die man auch mit anderen Berufen in Verbindung bringen kann, z. B. mit der Diensttreue eines Finanzbeamten, der Tapferkeit eines Feuerwehrmannes oder eines Polizisten. Das Besondere beim Soldaten liegt in der weitreichend definierten Treuepflicht gegenüber Staat und Gesellschaft, die in letzter Konsequenz das Äußerste von ihm verlangen können, nämlich zur Erfüllung des militärischen Auftrags die eigene Gesundheit und das eigene Leben zu riskieren. Soldaten sind aber nicht nur Opfer, sie sind auch Gewaltakteure, die Gewaltmittel einsetzen, um politisch gewollte und vor allem legitimierte Ziele zu erreichen. Diese zwei Seiten der Medaille gehören untrennbar zusammen, denn der Soldat kann durch sein gewalttätiges Handeln selbst zum Opfer werden: durch physische Verletzungen, Schuldgefühle und posttraumatische Belastungsstörungen, die im schlimmsten Fall dauerhaft die Seele beschädigen. In letzter Konsequenz gilt das auch für die existenziellste Frage, mit der ein Mensch konfrontiert werden kann: die Entscheidung über Leben und Tod.

## ZWISCHEN RECHT, BEFEHL UND GEWISSEN

Diese grundlegende Entscheidung müssen Soldaten im Einsatz immer wieder fällen. Ist es gerechtfertigt zu schießen? Ist das Gewaltmittel angemessen? Handelt es sich um eine wirkliche Bedrohung? Was passiert mit den Kameraden, wenn die falsche Entscheidung getroffen wird? Am Ende ist der Soldat mit seinem Entschluss fast immer allein. Mit Blick auf dieses Dilemma verweisen manche darauf, dass die Betroffenen sich ja aus freien Stücken entschieden hätten, Soldat zu werden, und nun die Konsequenzen tragen müssten. Diese Argumentation ist nicht nur wenig hilfreich, sie ist auch zynisch. Denn die Verantwortung von Staat und Gesellschaft für den Einsatz von Soldaten wird damit nur weitergeschoben, nach dem Motto »selber schuld«. Besonders schwierig wird es, wenn der rechtliche Rahmen unklar oder umstritten ist. Eigentlich dürfte dieser Zustand gar nicht existieren.

Das »Gesetz über die Rechtsstellung des Soldaten«, im allgemeinen Sprachgebrauch »Soldatengesetz« genannt, sagt klipp und klar, was mit der Verpflichtung jedes Soldaten gemeint ist, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes zu verteidigen. Befehle müssen sich im rechtlichen Rahmen bewegen. Mehr noch: Wenn ein Befehl Recht und Gesetz, insbesondere auch das Völkerrecht,

bricht oder gegen die Menschenwürde verstößt, dann muss der Soldat dessen Umsetzung verweigern. Diese kompromisslose Bindung des Befehls an das Gesetz ist in der deutschen Militärgeschichte einzigartig – und sie hat gegenüber vielen anderen Nationen immer noch ein Alleinstellungsmerkmal. »Right or wrong? My country!« oder den berühmt-berüchtigten »Kadavergehorsam« gibt es bei der Bundeswehr nicht. Der Rückgriff auf Artikel 1 des Grundgesetzes, der die Unantastbarkeit der Würde des Menschen fest schreibt, ist die Exit-Strategie für jeden Soldaten. Diese Letztentscheidung bleibt am Ende immer eine Gewissensentscheidung. Das ist alles andere als selbstverständlich, vor allem wenn man es aus historischer Perspektive betrachtet.

Schon in der jüngeren Geschichte gibt es zahlreiche Beispiele für die Not von Soldaten, die zwischen Befehl und Gewissen stehen wie zwischen Skylla und Charybdis. Beispielhaft ist die Entscheidung des Kommandeurs einer niederländischen UN-Blauhelmeinheit 1995 bei Srebrenica, der durch die Passivität seiner Soldaten die dortige bosnische Zivilbevölkerung schutzlos der serbischen Armee in die Hände spielte. Der verantwortliche Kommandeur hatte sich strikt an die »rules of engagement« gehalten, wonach er sich nicht in die Kampfhandlungen einmischen durfte, und damit einem der schlimmsten Kriegsverbrechen der jüngeren europäischen Geschichte den Weg bereitet. Niemand weiß, ob ein entschiedenes Eingreifen den Geschehnissen einen anderen Lauf gegeben hätte, und bis heute wird das Verhalten der Blauhelmsoldaten kontrovers diskutiert. Aber das Beispiel steht auch zwanzig Jahre danach stellvertretend für die hohe Verantwortung und die Konsequenzen einer militärischen Entscheidung sowie für die Grundfrage, ob und wann das geltende Recht gebeugt werden darf.

In »Terror« treibt Ferdinand von Schirach das Problem, zwischen gesetztem Recht und persönlichem Gewissen entscheiden zu müssen, auf die Spitze: Darf man 164 Menschen opfern, um 70.000 zu retten? Von Schirachs Stück fordert heraus, und es fordert auf, Stellung zu beziehen: zur Rolle des übergesetzlichen Notstandsrechts in einer freiheitlich verfassten Grundordnung, zur Grundfrage nach der Würde des Menschen, die in unserer Verfassung als »Ewigkeitsrecht« über allem steht, und schließlich zum Verhältnis von Recht und Moral. **MATTHIAS ROGG**

Matthias Rogg, geboren in Wittmund/Ostfriesland, ist als aktiver Berufssoldat, Historiker und Hochschullehrer ein Grenzgänger zwischen Militär und Wissenschaft. Seit 2010 ist er Direktor des Militärhistorischen Museums der Bundeswehr. In seinen Forschungen beschäftigt er sich mit der Frühen Neuzeit und der DDR-Geschichte sowie vor allem mit Fragen der Kulturgeschichte der Gewalt.

# DIE LOGIK

EIN GESPRÄCH MIT DEM STRAFRECHTSPROFESSOR MATTHIAS JAHN

Prof. Dr. Matthias Jahn, habilitierte in Frankfurt mit der Schrift »Das Strafrecht des Staatsnotstandes«, ist seit 2013 Geschäftsführender Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie der Goethe-Universität sowie nach Tätigkeiten als Strafverteidiger und Staatsanwalt seit 2005 im Nebenamt Richter an den Oberlandesgerichten Nürnberg und Frankfurt. Die Fragen stellte die Dramaturgin Sibylle Baschung.

**Ferdinand von Schirach spielt in seinem Stück die Unzulässigkeit des Luftsicherheitsgesetzes durch, das im Januar 2005 erlassen wurde. Dieses Gesetz hat den Zweck, die Sicherheit im deutschen Luftraum zu gewährleisten und Terroranschläge, wie denjenigen am 11. September 2001 in den USA, zu verhindern. In Deutschland wurde die Verabschiedung dieses Gesetzes vorangetrieben durch den Vorfall in Frankfurt im Januar 2003, als ein Motorsegler die Hochhäuser am Willy Brandt Platz umkreiste und der Pilot damit drohte, das Flugzeug in eines der Gebäude stürzen zu lassen. Das Gesetz erlaubte als äußerste Maßnahme den Abschuss eines Flugzeuges, wenn »nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das LuftFz gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie [die Maßnahme] das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist«. (§14) Man nahm damit in Kauf, dass unbeteiligte Menschen – Passagiere, Bordpersonal – getötet werden, um das Leben der Menschen am Anschlagziel zu retten. Im Februar 2006 erklärte das Bundesverfassungsgericht den zitierten §14 für verfassungswidrig und damit für nichtig. Eine gesetzlich derart erlaubte Abschussermächtigung verstoße gegen die Garantie der uneingeschränkten Menschenwürde, die im ersten Artikel der Verfassung festgehalten ist, und gegen das allgemeine Grundrecht auf Leben. Damit scheint doch alles eindeutig geklärt, oder nicht? Ist die Frage des Stückes – durfte Lars Koch Leben gegen Leben abwägen, oder ist er wegen 164fachen Mordes zu verurteilen – also ein alter Hut oder immer noch relevant?**

# DES GRUNDGESETZES

Geklärt sind die Dinge allenfalls auf einer juristischen Argumentationsebene, und das auch nur im Windschatten der Autorität des Bundesverfassungsgerichts. Im wissenschaftlichen Untergrund – den gibt es! – ist die Kritik am Gericht nie verstummt. Man hat Karlsruhe in konservativen Kreisen der deutschen Staatsrechtslehre »rechtsautistische Problementsorgung« vorgeworfen, indem das Gericht so tue, als seien die Gefahrenlagen mit dem Abschussverbot ein für allemal erledigt. Und die Position eines früheren Bundesverteidigungsministers, er fühle sich durch das geschriebene Recht nicht gebunden und würde unter Berufung auf einen übergesetzlichen Notstand dennoch einen Abschussbefehl erteilen, wird der Sache nach auch in der Rechtswissenschaft nach wie vor vertreten, wenngleich mit dogmatisch ausziselierteren Argumenten. Sie bauen darauf auf, dass das Bundesverfassungsgericht zu den Fragen strafrechtlicher Verantwortlichkeit beredt geschwiegen hat – das greift ja auch Ferdinand von Schirach auf. Und in der Tat kann man vertretbarerweise sagen, das Gericht habe im Jahr 2006 nur das Luftsicherheitsgesetz ausdrücklich für verfassungswidrig erklärt, nicht aber entschieden, »wie ein gleichwohl vorgenommener Abschuss und eine auf ihn bezogene Anordnung strafrechtlich zu beurteilen wären« – das steht ja in der Tat wörtlich in der Entscheidung. Übersehen wird dabei allerdings, dass die verfassungsrechtliche und die strafrechtliche Bewertung bei der klaren Ansage des Verfassungsgerichts in puncto Absolutheit der Menschenwürdegarantie nicht auseinanderfallen dürfen – aber das ist, zugegeben, schon wieder Interpretationssache.

Jenseits dieser Scharmützel im juristischen Klein-Klein sind die durch das Stück aufgeworfenen fundamentalen Fragen ohnehin von fortdauernder gesellschaftlicher Relevanz.

Wie sich der Staat gegenüber seinen Bürgern in Ausnahmesituationen verhalten soll, ist ja nicht nur eine Frage des Rechts. Denken Sie, gerade hier in Frankfurt, an die jahrelange schmerzhafteste Kontroverse um den »Fall Daschner« – da waren nicht nur die Leserbriefseiten voll mit zustimmenden Stellungnahmen zur Folterandrohung gegenüber dem Entführer des kleinen Jakob

von Metzler oder jedenfalls dem Hinweis, das Handeln der Polizeispitze sei »menschlich verständlich«. Und wer würde nicht vielleicht klammheimlich darauf hoffen, dass bei der Entführung seines Kindes ein Polizeivizepräsident die rote Linie erneut überschreiten würde, um das Leben eines unschuldigen Kindes zu retten – natürlich am Ende deswegen angemessen bestraft. Diese emotionale Seite des Notstandes ist ein schmutziger blinder Fleck im demokratischen Rechtsstaat – und auf ihn wirft »Terror« ein Schlaglicht.

**Meinen Sie mit dem »schmutzigen, blinden Fleck« in unserem Rechtsstaat eine unentschiedene und deswegen vielleicht bigott zu nennende Haltung der Verfassungshüter in Bezug auf unsere moralischen Standards? Also die Tatsache, dass wir moralisch hochstehende Gebote, Regeln aufstellen – »Die Würde des Menschen ist unantastbar« – und gleichzeitig nicht eindeutig klären, wie die Gerichte einen Regelverstoß sanktionieren sollen?**

Nein. Aus meiner Sicht durfte das Gericht zu der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bundeswehrangehörigen schon deshalb nichts sagen, weil das nicht Streitgegenstand in Karlsruhe war.

Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen die generelle Ermächtigung der Streitkräfte durch das Luftsicherheitsgesetz, Luftfahrzeuge, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen, durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt abzuschießen. Es ging also nicht um ein konkretes Fehlverhalten eines Soldaten – hier setzt das Stück gerade deshalb an, weil erst der Einzelfall die Situation der tragischen Wahl des Individuums, das Konzept des kleineren Bösen, zu einem dramatischen Gegenstand reifen lässt. Der schmutzige blinde Fleck ist vielmehr die etwas bigotte Haltung von Juristen, die durch das Recht transportierten moralischen Standards gerade deshalb emphatisch hochhalten zu können, weil man insgeheim darauf hofft, dass es einen Lars Koch geben wird, der seine Freiheit aufopfert.

**Hat sich der deutsche Rechtsstaat mit dem ersten Verfassungsartikel angreifbar gemacht? In Bezug auf die Wahrung der Menschenwürde sind alle Menschen, Freund wie Feind, gleich zu behandeln. Kindesentführer dürfen nicht gefoltert werden, um eine überlebenswichtige Information zu erhalten, und Unschuldige, die von Terroristen als Waffe missbraucht werden, dürfen nicht geopfert werden, um andere zu retten. Was haben wir solcherlei Angriffen und Verbrechen entgegenzusetzen?**



Ja, der Rechtsstaat hat sich angreifbar gemacht – und das ist auch gut so. Das kann man auf die Spitze treiben. Nach der Logik des Grundgesetzes wird durch die Einhaltung der Grundrechte des Einzelnen und seiner Kompetenzgrenzen der Fortbestand des Verfassungsstaates durch ihn selbst in Frage gestellt und die Zerstörung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Kauf genommen, obwohl noch wirkungsvolle Notbehelfe der Gefahrenabwehr bereitstünden – zum Beispiel der im Stück vorgenommene Flugzeugabschuss. Geschäftsgrundlage unserer Demokratie ist es also, dass selbst in solchen existenziellen Ausnahmesituationen das Recht nicht der Macht des physisch Möglichen weichen darf. Unsere Rechtsordnung hat sich damit, um die Dinge beim Namen zu nennen, für den Fall des Eintritts solcher »tragic choice«-Situationen für ihre Selbstaufgabe entschieden.

### **Welchen Sinn macht eine solche Entscheidung zur staatlichen Selbstaufgabe?**

Letztlich liegt gerade darin die politische Überlegenheit der Demokratie gegenüber dem totalitären System, dessen Präferenz die rücksichtslose Selbsterhaltung um jeden Preis ist. Wenn der Bürger weiß, dass der Diktator in höchster Not die Geltung der Rechtsordnung aussetzen kann und wird, warum sollte sich das Gemeinwesen dann überhaupt mit diesen unangenehmen Fragen in der Normallage im politischen Diskurs auseinandersetzen und zu schmerzhaften Kompromissen durchringen?

Das ist für mich die Lehre aus der intensiven Diskussion um die Einführung einer Notstandsverfassung in der Bundesrepublik der 1960er Jahre. Die Menschen sind wegen der Lösung dieser Fragen massenhaft – und zu Recht – auf die Straße gegangen. In Weimar war das nicht notwendig, weil wegen des allgegenwärtigen Notverordnungsrechts des Reichspräsidenten die Dinge in der Schwebe bleiben konnten. Dieser Rest von Diktatur im demokratischen Umfeld, den Carl Schmitt so gepriesen hat, war Teil des Verhängnisses. Der demokratisch verfasste Rechtsstaat darf es durch politische Risikoversorge auch für den Ausnahmezustand und existenzielle Notlagen wie den Abschuss eines gekaperten Flugzeugs erst gar nicht so weit kommen lassen.

**Lars Koch kann sich in der im Stück geschilderten Situation aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nur falsch verhalten – entweder er verstößt gegen die Verfassung, indem er die 164 Passagiere tötet, oder es sterben 70.000 Menschen im Stadion.**

II

»Falsch« im strafrechtlichen Sinne verhält er sich allenfalls, wenn er auf den Knopf drückt – er hat gegenüber den 70.000 Stadionbesuchern keine Garantienpflicht und macht sich auch nicht wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar, wenn er das gerade nicht tut. »Falsch« verhält er sich gegenüber den Stadionbesuchern aber in einem moralphilosophischen Sinne, wenn er etwas nicht tut, was in seiner Macht stünde.

### **Ist das ein spezifisch deutsches Problem? Wie sieht die Rechtslage in anderen Ländern aus?**

1987 hat die israelische Regierung eine Kommission unter Vorsitz des früheren Präsidenten des dortigen obersten Gerichts eingesetzt. Diese sollte Vorschläge zur künftigen Regelung des Verhaltens der Angehörigen des israelischen Inlandsgeheimdienstes bei der Aufklärung und Verfolgung terroristischer Aktivitäten erarbeiten. Dazu gehörte auch die Vernehmung Beschuldigter militanter palästinensischer Organisationen, die vor Attentaten auf die Zivilbevölkerung nicht zurückschrecken. Die Kommission hielt den Einsatz von, wie man sich ausdrückte, moderatem physischen Zwang in solchen Vernehmungen für vertretbar, wenn dadurch eine konkrete und erhebliche Gefahr für die Bevölkerung Israels abgewendet werden könne. Das gelte insbesondere für Vernehmungen in sogenannten »ticking time bomb«-Situationen, wenn also einer unübersehbaren Vielzahl von Unschuldigen die Vernichtung durch eine Höllenmaschine droht, die nur der Beschuldigte zu beherrschen vermag. Zu dem Einsatz physischen Zwangs gehöre, so die Kommission, beispielsweise, dass man einem Verdächtigen ins Gesicht schlagen oder ihm drohen dürfe. Ein Jahrzehnt später wurde diese Regelung dann von dem Israeli Supreme Court, dem Pendant des Bundesverfassungsgerichts, überprüft. Die israelische Regierung hatte sich darauf berufen, die Ermittler des Inlandsgeheimdienstes seien berechtigt gewesen, als ultima ratio moderaten physischen Zwang anzuwenden, um eine erhebliche Einbuße an überragend wichtigen Rechtsgütern zu verhindern. Diesem Argument schloss sich das Gericht jedoch gerade nicht an. Unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsprechung der europäischen Menschenrechtsgerichte wurde vielmehr der Schutz der Menschenwürde bei Vernehmungen betont. Das alles läuft also absolut parallel zum Verständnis in der hiesigen Menschenrechtsentwicklung – und das ungeachtet der unstrittig großen alltäglichen Gefahrenlagen in Israel. Mit unserem Verfassungsverständnis stehen wir also keinesfalls allein.

**Gibt es Rechtsstaaten mit einem anderen Verfassungsverständnis, die solche »tragic choice«-Situationen, wie im Stück geschildert, gar nicht erst entstehen lassen?**

II

Es gibt andere moralphilosophische Strömungen, die weniger skrupulöses Handeln begünstigen. Der in der US-amerikanischen Diskussion prominente Utilitarismus begreift bürgerliche Rechte nicht als absolute, der Person notwendig kraft ihres Daseins zukommende Positionen. Um über ihre Reichweite im Einzelfall entscheiden zu können, müssten bei der Berufung auf ein subjektives Recht stets die Folgen seiner Ausübung vor dem Hintergrund seiner Gemeinschaftsbezogenheit berechnet werden – und berechnen ist hier wörtlich gemeint. Ethisch sei eine Handlung deshalb nur noch dann, wenn sie entweder den größtmöglichen Nutzen verspreche oder den größtmöglichen Schaden verhindere. Ausdrücklich wird daher für den Fall des Terroristen, dessen Folterung die Atomexplosion verhindern könnte, die Bedeutung des Kriteriums der Zahl der Betroffenen herausgestellt. Positionen wie der absolute Schutz der Menschenwürde sind in diesem Umfeld nicht mehr zu verteidigen. Die Folgen kann man in Guantanamo oder Abu-Ghraib besichtigen.

**Das Stück spielt vor einem mit Schöffen besetzten Gericht. Wie funktioniert das in der Wirklichkeit? Welche Prozesse werden von Schöffen, also Laienrichtern, beurteilt? Worin liegen dabei allfällige Gefahren?**

Das Stück spielt vor dem Schwurgericht – das ist, als Begriff, ein historisches Relikt aus der Anfangszeit der Strafprozessordnung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als tatsächlich noch zwölf Geschworene wie im amerikanischen Kriminalfilm über Tötungsdelikte befanden. Heute entscheidet ein Schwurgericht in Deutschland in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. Das Schöffenamts kann dabei im Prinzip jeden treffen und hat, ebenfalls historisch gesehen, den Sinn, Geheimjustiz zu verhindern und den Prozess der Rechtsfindung zu demokratisieren.

In vielen Verfahren, denken Sie an komplizierte Wirtschaftsstrafprozesse, deren Inhalte auch die Berufsrichter kaum noch zu durchdringen vermögen, gerät dieser Gedanke aber mittlerweile vermehrt in die Kritik. Das Schwurgericht ist davon nicht so betroffen, auch wenn seine Gefahren in der Tat augenfällig sind. Erfahrene Strafverteidiger wissen um die Macht der Schöffen und Schöffen, die gleiches Stimmrecht wie die Berufsrichter haben. Gelingt es, diese auf die Seite des Angeklagten zu ziehen, kann damit die Grundlage für eine kritische Masse gelegt sein, die letztlich zum Freispruch führt. Das ist in einzelnen Mordprozessen auch schon gelungen, so – nach allem, was man trotz des richterlichen Beratungsgeheimnisses weiß – im zweiten Durchgang des Strafverfahrens gegen Monika Böttcher, geborene Weimar, in Gießen wegen des Vorwurfs der

Tötung ihrer beiden Kinder. Im dritten Durchgang in Frankfurt ist sie dann später doch wegen Mordes verurteilt worden.

**Zu Beginn der Verhandlung bittet der Vorsitzende die Richter, alles zu vergessen, was sie bisher über den Fall wissen. Wie gehen Juristen damit um, dass man immer mit einer bestimmten Vorprägung in den Gerichtssaal kommt? Angefangen von den individuellen und gesellschaftlichen Prägnanzen bis hin zu der Beeinflussung durch die Massenmedien – es gibt so viele Faktoren, die maßgeblich unser Erkenntnis- und Urteilsvermögen bestimmen. Wie kann man sich davon frei machen?**

Juristen reden vom Vorverständnis, das sie an den Fall herantragen. Es wäre in der Tat naiv, das abstellen zu wollen, denn das richterliche Vorverständnis ist die Summe geronnener Erfahrungen, die man seit seiner Kindheit ein Leben lang gemacht oder eben nicht gemacht hat. Also ist der sinnvolle Umgang damit, sich dieses Vorverständnis selbst möglichst ungeschminkt vor Augen zu führen und es damit im Prozess der Rechtsfindung als einen Faktor unter vielen einigermaßen rational zu behandeln. Zum Schweigen bringen können sie es nicht. Mehr will die Strafprozessordnung nicht garantieren, sonst würde sie an ihrem eigenen Anspruch scheitern.

**Ferdinand von Schirach weitet in seiner Versuchsordnung die Anzahl der Schöffen aus. Allein in unserem Theater fällen pro Abend, wenn es gut läuft, 551 Zuschauer ihr Urteil. Diskutiert wurde auf der Bühne, die Argumente liegen alle auf dem Tisch, die Zuschauer stimmen ab. Das kann im besten Fall eine nicht wirklich repräsentative, aber dennoch eine gewisse Stimmungslage in der Bevölkerung spiegeln. Was halten Sie von direkter Demokratie, wenn es um Fragen der Verfassung geht?**

Eine schwierige Frage, weil wir alle wissen, was bei Meinungsfragen herauskommt, wenn es um die Wiedereinführung der Todesstrafe geht, besonders in Zeiten terroristischer Bedrohung oder nach einem Aufsehen erregenden Sexualmord an einem Kind. Ich halte es einstweilen auch hier mit dem Grundgesetz, das bei direktdemokratischen Elementen bekanntlich sehr zurückhaltend ist. »Die Würde des Menschen ist unantastbar« steht ganz vorne in Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 – und das gilt auch für Begehrlichkeiten zeitweise kochender Volksseelen. Ganz bewusst heißt es gleich im Anschluss, in dem weniger bekannten Artikel 1 Absatz 2, dass sich »das deutsche Volk« zu den unverletzlichen Menschenrechten bekennt. Das ist Gesetz gewordene historische Erfahrung.

# FERDINAND VON SCHIRACH

Ferdinand von Schirach, 1964 geboren, arbeitet seit über 20 Jahren als Strafverteidiger. 2009 veröffentlichte von Schirach das Buch »Verbrechen«, elf »Stories« über meist grausame, ja bizarre und zunächst fassungslos machende Kriminalfälle, geschildert aus seiner Perspektive, aus der Perspektive des Verteidigers. Den Geschichten steht ein Satz von Werner Heisenberg voran: »Die Wirklichkeit, von der wir sprechen können, ist nie die Wirklichkeit an sich.« Der schmale Band des bis dahin unbekanntes Autors verkaufte sich über eine Million Mal und wurde vom ZDF verfilmt. Mit »Verbrechen« wurde Schirach schlagartig bekannt (2010 erschien noch der Nachfolgebänd »Schuld«, doch damit solle es mit den Kriminalstorys, wie Schirach sagt, auch sein Bewenden haben). Er sitze, erklärt er, meist nachts am Schreibtisch, und exakt so sind die Erzählungen: tiefschwarz, so dunkel und düster, dass man es als Leser kaum erträgt. Die Kritik fiel teilweise euphorisch aus. »Schirach schreibt so souverän, klar, einfach, als hätte er nie etwas anderes gemacht«, urteilte der »Spiegel«. Eine »souveräne Nonchalance« entdeckte die »Frankfurter Allgemeine«, die Geschichten seien »purer Nihilismus, ohne Wahrheit, ohne Moral«. Die »Süddeutsche Zeitung« verneigte sich tief: »Er richtet nicht, er schreibt nur auf. Er tut das in einer genial nüchternen, furios kargen, staubtrockenen Sprache.«

Der Autor selbst lässt sein literarisches Verfahren bewusst im Nebulösen. Die geschilderten Taten und anschließenden Gerichtsverfahren beruhen zwar auf Fällen, die er als Anwalt betreut habe, doch natürlich seien sie derart verfremdet, dass keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich seien. Wäre es anders, würde er sich einer schweren Straftat schuldig machen. »Diese Fälle sind wahr, aber nicht in dem Sinne, dass alle so passiert sind«, erläuterte er der »SZ«. »Es ist eine große Mixtur. Das Einzige, was ich nicht austausche, ist die Motivation für eine Tat, oder besser gesagt – den Grundton eines Falles. Dieser Ton ist wohl auch das, was uns berührt.«

2011 erschien der Roman »Der Fall Collini«, 2013 ein weiterer Roman: »Tabu«. Nebenher tritt Schirach in Essays an die Öffentlichkeit, in denen sich ihm die Chance bietet, seinen schneidenden Verstand, seine rhetorische Chuzpe mit Lust und Gewinn einzusetzen. Ein besonderes Vergnügen sind seine (raren) Abende im Kammermusiksaal der Berliner Philharmonie, bei denen er etwa – wie in einem Plädoyer – die Frage behandelt: »Dürfen wir töten?« Wer Schirach in solch einem Rahmen erlebt, kann leicht süchtig danach werden, ihm in seinen Denkbewegungen zu folgen. **KAI RITZMANN**





